



Nr. 20 / 17. Oktober 2014

Kommunalverwaltung

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Entschädigungssatzung für den Zweckverband II für künstliche Besamung der Haustiere, Greifenberg 173

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 175

Versicherungsaufsicht;
Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Arbeiter-Kranken-Unterstützungsvereins Kreuth i. L. 175

Landesentwicklung

Hinweis auf Bekanntgabe und Veröffentlichung der Siebten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region München (Vierundzwanzigste Änderung): Kapitel B I Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen (Neufassung); B II Siedlungswesen (Änderungen und Ergänzungen); B III 5 Festlegung und Entwicklung von Erholungsräumen (Neu) 175

Umweltfragen

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG für die im Rahmen der Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis*, Motschulsky, 1853) in der Quarantänezone Neubiberg erforderlichen Beseitigungen von Gehölzen mit unvermeidbaren Tötungen sowie dem Verlust von Lebensstätten – Allgemeinverfügung – 176

ZWECKVERBAND II FÜR KÜNSTLICHE BESAMUNG DER HAUSTIERE, GREIFENBERG

Entschädigungssatzung für den Zweckverband II für künstliche Besamung der Haustiere, Greifenberg

Vom 30. September 2014

Der Zweckverband II für künstliche Besamung der Haustiere, Greifenberg, erlässt aufgrund von Art. 30 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Sitzungsentschädigung

(1) Die Verbandsräte erhalten für jede Sitzung der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses pro Sitzungstag eine Entschädigung von 50 €, wenn sie ausweislich der Feststellung im Protokoll an der Sitzung teilgenommen haben.

Für Verbandsräte nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG (sog. „geborene Verbandsräte“) entfällt dieser Anspruch; für die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters gelten die besonderen Vorschriften der §§ 4 und 5.

(2) Mehrere Sitzungen am gleichen Tag werden nur einmal vergütet.

§ 2 Verdienstaussfallentschädigung

(1) Die Verbandsräte erhalten ferner für Abordnungen durch den Vorsitzenden oder die Verbandsorgane zu Veranstaltungen, Versammlungen oder für sonstige Aufträge eine Ersatzleistung in Höhe des aktuellen Sitzungsgeldes.

(2) Die Ersatzleistung nach Absatz 1 wird für andere ehrenamtliche Tätige, die nicht Verbandsräte sind, entsprechend gewährt.

§ 3 Fahrtkostenersatz

(1) Neben den Entschädigungen nach §§ 1 und 2 erhalten die Verbandsräte einen Ersatz der tatsächlichen Fahrtkosten bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Beförderungsmittels.

Bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges oder eines nicht regelmäßig verkehrenden öffentlichen Beförderungsmittels wird für jeden angefahrenen Kilometer Hin- und Rückfahrt ein Wegegeld von 0,35 € vergütet.

(2) Wird ein Verbandsrat von einem anderen in dessen privateigenem Kraftfahrzeug mitgenommen, so erhält letzterer die übliche Mitnahmeentschädigung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(3) Auslandsreisen werden nach dem Bayerischen Reisekostengesetz in seiner jeweils geltenden Fassung verrechnet. Der Anspruch auf Fahrtkostenersatz bzw. Mitnahmeentschädigung gemäß Absatz 1 und 2 bleibt unberührt. Die sonstigen Ansprüche nach § 2 entfallen bei Auslandsreisen.

§ 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender eine monatliche Entschädigung in Höhe von 1.572,71 €.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung erhöht sich jeweils zum gleichen Zeitpunkt und um den gleichen Prozentsatz wie sich die Grundvergütungen nach dem TVöD (VKA) erhöhen.

(3) Der Verbandsvorsitzende erhält jeweils im November eine jährliche Sonderzuwendung in Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung. Erstreckt sich die Amtszeit nicht über das gesamte Kalenderjahr, wird die Sonderzuwendung anteilmäßig im Monat des Ausscheidens gewährt.

(4) Mit der Aufwandsentschädigung ist die Tätigkeit des Verbandsvorsitzenden für den Zweckverband abgegolten. In der Aufwandsentschädigung sind Tagegelder für seine Tätigkeit an der Besamungsstation sowie seine Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung, der Ausschüsse und seine Teilnahme an den Körungen und Märkten in Buchloe und Weilheim enthalten.

Für seine sonstige Tätigkeit für den Zweckverband steht ihm ein Tagegeld nach Maßgabe des Bayerischen Reisekostengesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung, mindestens jedoch von 5 € zu. Der Anspruch auf Fahrtkostenersatz bzw. Wegstreckenentschädigung gemäß § 3 bleibt unberührt.

Anspruch auf Ersatz eines entgangenen Lohnes oder Gehaltes oder auf eine Pauschalverdienstausfallentschädigung gemäß § 2 Abs. 1 besteht nicht.

(5) Der Verbandsvorsitzende erhält als Ersatz für seine Telefon- und Portokosten eine Pauschalentschädigung von 30 € pro Monat.

§ 5 Entschädigung des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden

(1) Der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 300 €. Vertritt er den Verbandsvorsitzenden erhält er pro Vertretungstag 50 €.

(2) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 4 gelten für den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden entsprechend.

§ 6 Auszahlung der Entschädigungen

(1) Die Entschädigungen für die Verbandsräte werden nach jeder Sitzung nachträglich nach Abrechnung bezahlt.

(2) Die Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden wird monatlich zum 15. ausbezahlt.

(3) Fahrtkosten- und Wegstreckenentschädigungen werden nachträglich nach Vorliegen der Kostenaufstellung abgerechnet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft.

Greifenberg, 30. September 2014
Zweckverband II für künstliche Besamung der Haustiere,
Greifenberg

Welzmilller
Verbandsvorsitzender

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 74 EnWG sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die Entscheidungen der Bayerischen Landesregulierungsbehörde sind auf der zentralen Internetseite der Bayerischen Landesregulierungsbehörde veröffentlicht (www.bayerische-landesregulierungsbehoerde.de > Informationen > Entscheidungen). Dort sind auch weitere Informationen zur Regulierung der Energieversorgungsnetze sowie zu den Aufgaben der Landesregulierungsbehörden abrufbar.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Versicherungsaufsicht; Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 8. Oktober 2014, Az. 21-3146-B234-14, das Erlöschen der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Arbeiter-Kranken-Unterstützungsvereins Kreuth i. L. festgestellt.

Landesentwicklung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Hinweis auf Bekanntgabe und Veröffentlichung

Siebte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region München (Vierundzwanzigste Änderung): Kapitel B I Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen (Neufassung); B II Siedlungswesen (Änderungen und Ergänzungen); B III 5 Festlegung und Entwicklung von Erholungsräumen (Neu)

In seiner Sitzung am 3. Dezember 2013 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands der Region München die Siebte Verordnung zur Änderung des Regionalplans München (Vierundzwanzigste Änderung) beschlossen. Diese Änderungsverordnung betrifft die Kapi-

tel B I Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, B II Siedlungswesen und B III 5 Festlegung und Entwicklung von Erholungsräumen und umfasst die Festlegung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zur Umsetzung des regionalen Landschaftsentwicklungs-konzeptes im Regionalplan.

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) und mit Art. 35 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254 – BayLplG 2012) hat die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 18. Juni 2014 diese Siebte Verordnung für verbindlich erklärt.

Hiermit wird gemäß Art. 18 Satz 1 2. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz BayLplG 2012 auf die Bekanntgabe und Veröffentlichung der Siebten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region München hingewiesen. Die Änderung des Regionalplans liegt gemäß Art. 18 Satz 1 1. Halbsatz, Art. 22 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz BayLplG 2012 ab heute bei der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 5418) während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt (www.regierung.oberbayern.bayern.de; Stichwort: Regionalplan München (14)).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebots und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber dem Regionalen Planungsverband München, Geschäftsstelle Arnulfstraße 60, 80335 München, schriftlich geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG für die im Rahmen der Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis*, Motschulsky, 1853) in der Quarantänezone Neubiberg erforderlichen Beseitigungen von Gehölzen mit unvermeidbaren Tötungen sowie dem Verlust von Lebensstätten – Allgemeinverfügung –

**Vom 17. Oktober 2014
55.1-8645-18-2014**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgende Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), werden für die im Rahmen der Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis*, Motschulsky, 1853) in der Quarantänezone Neubiberg erforderlichen Fällungen von Bäumen folgende Regelungen getroffen:

I.

Zugelassene Maßnahmen abweichend von § 44 Abs. 1 BNatSchG

1. Für die Beseitigung von Gehölzen im Rahmen der Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers wird eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG für nicht vermeidbare Tötungen und Störungen von europäisch geschützten Vogelarten und Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG sowie für die Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten erteilt.

Die Ausnahme gilt insbesondere für folgende Artengruppen:

- Baumbewohnende Fledermäuse
- Horstbrüter
- Gilden der gehölzbrütenden Vogelarten, Halbhöhlenbrüter und Höhlenbrüter

2. Soweit der Schädlingsbefall bei Erlass dieses Bescheides bereits bekannt ist, sind die Fällungen nach Möglichkeit vor dem 31. März 2015 durchzuführen. Der Erlass der Beseitigungsanordnung soll unter Wahrung einer angemessenen Anhörungsfrist nach Möglichkeit so frühzeitig erfolgen, dass der Beseitigungspflichtige diese Frist einhalten kann.

3. Tötungen von Tieren sind soweit wie möglich zu vermeiden. Mobilten Tieren ist das rechtzeitige Entkommen aus dem Gefahrenbereich der Fällung zu ermöglichen.

4. Falls bei der Fällung verletzte oder bewegungs eingeschränkte Tiere aufgefunden werden, ist deren Bergung und artgerechte Versorgung durch fachkundiges Personal zu veranlassen.

Ansprechpartner für Fledermäuse:
Frau Margarete Kistler
Tel. 089 6422756
Handy: 0177 6422756

5. Wenn bei der Fällung Vögel oder Fledermäuse verletzt oder getötet, Tiere erheblich gestört oder erkennbare Fortpflanzungsstätten zerstört wurden, ist dies der Landesanstalt für Landwirtschaft innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Bei der Fällung ist auf diesbezügliche Fälle zu achten.

Kontakt:

Frau Carolin Bögel, Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Pflanzenschutz
Tel. 08161 715715, E-Mail: Carolin.Boegel@LfL.bayern.de
oder Tel. 08161 715730, Fax: 08161 715752,
E-Mail: Pflanzenpass@LfL.bayern.de

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft übermittelt der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern einmal jährlich zum 31.12. eine Zusammenstellung der Meldungen nach I.5 (Ort der Fällung; betroffene Arten, soweit identifizierbar, und Angabe des Verbotstatbestandes).

II.

Geltungsbereich

1. Die Regelungen gemäß Ziffer I. gelten in der Quarantänezone, die in der Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft vom 16. September 2014, Az. IPS 4c-7322.460 unter Nr. 1 festgelegt wurde. Ausgenommen von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind alle Waldflächen in der Quarantänezone.

2. Die Quarantänezone ist in dem Luftbild im Maßstab 1:25:000, das dieser Allgemeinverfügung nachrichtlich beigefügt ist, rot markiert; die Waldflächen in der Quarantänezone sind gelb markiert.

III.

Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.

IV.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

V.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 17. Oktober 2014 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Hinweise:

Andere erforderliche Genehmigungen oder Einverständniserklärungen werden nicht ersetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfach 20 05 43, 80005 München,
Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann samt Rechtsbehelfsbelehrung während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80534 München, eingesehen werden.



München, 17. Oktober 2014
Regierung von Oberbayern

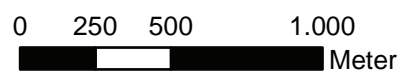
Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident



Plan der Quarantänezone,
festgesetzt mit der Allgemeinverfügung des AELF Ebersberg
über Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers vom 16.09.2014

Legende:

-  Quarantänezone
-  Waldflächen



Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung
Kartenerstellung: Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

Oberbayerisches Amtsblatt. Herausgeber und Verlag: Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München,
Internet: <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de>, [E-Mail: poststelle@reg-ob.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ob.bayern.de), Redaktion: Telefon 089 2176-2380.

Presserechtlich verantwortlich: Florian Schlämmer; Erscheinungsweise: vierzehntäglich.

Bezugspreis bei Versand: 67,00 Euro jährlich einschließlich Porto, Verpackung und gesetzlicher Mehrwertsteuer
2,90 Euro Einzelnummer zuzüglich Versandgebühr

Die unter www.regierung.oberbayern.bayern.de erscheinende Version des Oberbayerischen Amtsblattes
ist die offizielle Ausgabe der Regierung von Oberbayern